
1246. Bebauungsplan Oberwinterthur u. Seen.

A. Mit gemeinsamer Eingabe vom 17. und 18. April 1901 übermitteln die Gemeindevräte Oberwinterthur und Seen einen Bebauungs-

plan über das in diesen beiden Gemeinden dem Baugesetz unterstellte Gebiet.

B. Mit Bezug auf den Gemeindebann Oberwinterthur bemerkt die dortige Behörde, daß sich der neue Plan gegenüber demjenigen, welcher unterm 7. September 1898 eingesandt worden sei, hauptsächlich durch die Projektirung einer Unterführung der Bahnlilien im sog. Stadtrain, etwas oberhalb des jetzigen Niveauüberganges, unterscheide. Die Versammlung der politischen Gemeinde habe dieser abgeänderten Vorlage unterm 3. März 1901 die Genehmigung erteilt, sich dabei aber ausdrücklich dagegen verwahrt, daß sie infolge der ausgesprochenen Genehmigung jemals dazu angehalten werden könnte, an die Kosten einer Unterführung, wenn eine solche zur Ausführung gelangen sollte, beizutragen.

C. Der Gemeinderat bemerkt im weitern, daß er nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeinde den Bebauungsplan öffentlich bekannt gemacht habe, worauf eine Einsprache seitens der Direktion der schweizerischen Nordostbahn erfolgt sei, welche sich unter Hinweis auf die in der Vorlage projektirte Beseitigung des Niveauüberganges der Römerstraße bei Km 28,030 und die Ersetzung desselben durch eine Unterführung bei Km 28,200 gegen irgend welche Inanspruchnahme der Bahnunternehmung an den durch die Unterführung bedingten Kosten verwahre und verlange, daß ihr vor der Ausführung die für die Anlagen auf Bahngelände erforderlichen Detailpläne vorgelegt werden.

D. Die Gemeinde Seen hat gemäß beiliegendem Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung dem Bebauungsplan schon unterm 20. März 1898 die Genehmigung erteilt. Änderungen am Plane seien seither keine vorgenommen worden.

E. Zum Schlusse ist in der Eingabe bemerkt, daß der definitive Bebauungsplan auch dem Stadtrat Winterthur zur Einsichtnahme zugestellt und von dieser Behörde ebenfalls gutgeheißen worden sei.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der vorliegende Bebauungsplan hat eine lange Vorgeschichte, indem derselbe schon einmal unterm 7. September 1898 zur Genehmigung eingereicht, von der Baudirektion damals jedoch beanstandet und durch Verfügung vom 3. Januar 1899 zu nochmaliger Prüfung an die Gemeindebehörden zurückgewiesen wurde. In der Begründung zum Regierungsbeschlusse vom 25. Juni 1900 ist die Entwicklung der Angelegenheit in chronologischer Reihenfolge dargestellt, weshalb hier wol auf denselben verwiesen und davon abgesehen werden kann, das dort ausgeführte neuerdings ausführlich zu wiederholen.

2. Einer frühern Lösung der Frage standen in jedem Stadium derselben fortwährend die auseinandergehenden Meinungen darüber entgegen, ob es notwendig sei, zur Zeit schon die Beseitigung des Niveauüberganges im sog. Stadtrain-Oberwinterthur im Bebauungsplan zu berücksichtigen, oder ob hiesür gegenwärtig kein Bedürfnis vorliege.

3. Ersterer Ansicht war die Baudirektion, indem sie im weitern die Anschauung vertrat, eine Unterführung dürste sich zu gegebener Zeit am zweckmäßigsten und billigsten an einer Stelle ausführen lassen, welche ungefähr in der Mitte zwischen dem bisherigen Übergang und der Gulach liege und es erschien ihr daher als erforderlich, diesem Gedanken durch entsprechende Einzeichnung der Straßenzüge im Bebauungsplan schon jetzt Ausdruck zu verleihen.

4. Der Gemeinderat Oberwinterthur hätte sich grundsätzlich mit einer solchen Anschauung auch befreunden können; dagegen ließ er sich von der Befürchtung leiten, mit der von der Baudirektion proponirten Einzeichnung der Straßenzüge in den Bebauungsplan und mit der Genehmigung desselben durch die Gemeinde verpflichtete sich dieselbe bereits zu finanzieller Beteiligung an den vorgesehenen Straßen- und Unterführungsanlagen. Diese schwer zu zerstreuenden Befürchtungen gaben Veranlassung, daß sich der Gemeinderat Oberwinterthur lange nicht dazu entschließen konnte, im Bebauungsplan das Projekt einer neuen Kreuzungsstelle der Römerstraße mit der Bahnlilie aufzunehmen, besonders da er in seinem Bedenken durch ein von Herrn Advokat Ziegler eingeholtes Rechtsgutachten noch bestärkt wurde. Immerhin mochte eine auf Wunsch des Gemeinderates auf den 29. September 1900 veranstaltete Konferenz mit der Baudirektion, worüber demselben durch Verfügung vom 10. Oktober 1900 ein einläßliches Protokoll zugestellt wurde, zur Aufklärung beigetragen haben, indem er sich nun dazu verstehen konnte, den Bebauungsplan der

Gemeindeversammlung mit dem Antrage auf Genehmigung vorzulegen.

Wenn die letztere der Vorlage dann schließlich ihre Sanktion erteilte, glaubte sie dies allerdings nur unter gleichzeitiger Verwahrung dagegen tun zu können, daß die Gemeinde infolge der ausgesprochenen Genehmigung jemals dazu angehalten werden könne, bei einer der- einseitigen Erstellung einer Unterführung die Kosten oder einen Teil derselben zu tragen.

5. Die befürchtete Wirkung einer finanziellen Verpflichtung der Gemeinde Oberwinterthur von vornherein kann dieser Gemeindebeschuß selbstverständlicherweise nicht haben, indem die Deckung der Baukosten einer Unterführung, kommt es einmal zu dieser Baute, wieder ganz eine Frage für sich bildet. Wer dann außer den Bahngesellschaften eventuell noch an dieselben zu zahlen haben wird, hängt zweifellos von so verschiedenen Faktoren ab, daß eine Behandlung dieser Angelegenheit zur gegenwärtigen Zeit kaum einen praktischen Wert hätte und schwerlich zu einem Ziele führen würde. Ob die Gemeinde dann gänzlich frei ausgeht oder ob dieselbe es vielleicht sogar als in ihrem Interesse liegend erachtet, zum Zweck einer frühern Realisirung der Baute freiwillig eine Leistung zu übernehmen, kann heute gänzlich dahingestellt bleiben. Die von der Gemeindeversammlung Oberwinterthur eingelegte Verwahrung erweist sich aus angeführtem Grunde daher offenbar als bedeutungslos und kann darum auch keinen Grund zur Nichtgenehmigung des Bebauungsplanes bilden.

6. Noch weit weniger angebracht erscheint die Einsprache der Nordostbahndirektion. Die Nordostbahn wird sich doch nicht verhehlen können, daß, sobald sich einmal die Beseitigung des Niveauüberganges der Römerstraße als ein Bedürfnis erweist, die Bahngesellschaften zum Mindesten den Hauptteil der Kosten einer Unter- oder Überführung zu tragen haben werden. Wie teuer eine Unterführung an der bisherigen Übergangsstelle würde, wird sich die Bahnverwaltung un schwer vergegenwärtigen können.

Wenn nun eine Gemeinde durch entsprechende Beeinflussung der Bautätigkeit dafür sorgen will, daß Bauten, welche sich in früherer oder späterer Zukunft zweifellos als notwendig erweisen werden, von den in hohem Maße interessirten Bahngesellschaften mit erschwinglichen Kosten erstellt werden können, so macht es denn doch einen eigentümlichen Eindruck, wenn eine solche Gesellschaft sich gegenüber derartigen vorsorglichen Maßregeln in Opposition stellt. Aus ähnlichem Grunde, wie dies mit Rücksicht auf die von der Gemeinde Oberwinterthur eingelegte Verwahrung dargelegt wurde, kann auch die Einsprache der Nordostbahn, als eines praktischen Wertes entbehrend, unberücksichtigt gelassen werden, um so mehr, als die Ausschreibung des Bebauungsplanes überhaupt nicht nötig war (s. Stüßi, Baugesetz, III. Auflage, pag. 7 No. 18) und die Eingabe der Nordostbahn eigentlich nicht als neue Einsprache gegen den Plan als solchen, sondern nur als neue Verwahrung gegen eine Kostenbeteiligung der Nordostbahn aufzufassen ist, weshalb dieselbe vom Bezirksrat auch nicht an Hand genommen, sondern dem Gemeinderat zu gutfindender Berücksichtigung zugestellt wurde.

7. Im übrigen sind zum Bebauungsplan noch folgende Bemerkungen zu machen:

Für den Fall, als die Unterführung zur Verwirklichung gelangt, der bisherige Niveauübergang also dahin fällt, fehlt eine zweckmäßige Verbindung des Dorfes Oberwinterthur mit der Unterführungsstelle bezw. mit der Stadt Winterthur. Dies muß als ein Mangel des Bebauungsplanes bezeichnet werden und bietet Veranlassung, den Gemeinderat zu einer nachträglichen Ergänzung des Planes in dieser Richtung einzuladen.

Im allgemeinen scheinen die Straßenzüge mehr schematisch in den Bebauungsplan eingezeichnet zu sein, wol in der Annahme, daß bei der Festlegung der einzelnen Straßen ein genaueres Tracestudium so wie so noch notwendig werde. Anders ließe sich die schnurgerade Richtung von der Rietbachbrücke Oberwinterthur bis zur Banngrenze Seen, die schwerlich je in dieser Art ausgeführt wird, kaum erklären. Bei der Verbindungsstraße vom Dorfe Hegi bis zum Nordostbahnübergang beim Thalacker Schulhaus wird hinwiederum vom System der geraden Linie in unmotivirter Weise abgegangen, indem ein Grund zu der sehr unschönen Abbiegung unmittelbar oberhalb des erwähnten Übergangs in den Terrainverhältnissen nicht zu finden ist. Es ist darauf hinzuweisen, daß dieser Fehler bei dem

feinerzeit anzufertigenden definitiven Straßenprojekt ausgemerzt werden sollte. Eines genaueren Studiums bedarf jedenfalls auch noch die am Fuße des Rebberges projektierte, an der Stadtgrenze in die sog. Reestraße einmündende Verbindungsstraße. Das nämliche ist auch von der zwischen Dorf und Gulach vorgesehenen Zufahrtsstraße zur Unterführung zu sagen, welche unterhalb der Untermühle offenbar zu weit gegen die Berghalde gerückt ist.

Im übrigen kann von einer Beanstandung der in dem Bauplan aufgenommenen Hauptverkehrslinien abgesehen und beantragt werden, durch Genehmigung der Vorlage den beiden Gemeinden die längst erwünschte Grundlage zu einer richtigen Handhabung des Baugesetzes zu verschaffen.

8. Zur Begleitung mag nur noch bemerkt werden, daß die neuen bzw. zu korrigirenden Hauptverkehrsstraßen in der Vorlage mit roten Strichen bezeichnet sind und außer denselben noch folgende bestehende Straßen einen Bestandteil des Bauplanes bilden sollen:

Im Gemeindebann Oberwinterthur:

Die Straße I. Klasse Winterthur-Frauenfeld (Römerstraße);
die Straße I. Klasse Winterthur = St. Gallen und die Straße II. Klasse Station Grütze-Dorf Oberwinterthur (Thalackerstraße).

Im Gemeindebann Seen die Töftalstraße.

9. Anzuführen ist noch, daß sich der Stadtrat Winterthur auf den Plänen unterschriftlich mit der Vorlage einverstanden erklärt hat und also der Ansicht ist, daß auf den durch § 8 des Baugesetzes verlangten Zusammenhang des Straßennetzes mit anstoßenden Gemeinden genügend Rücksicht genommen ist. Andere Gemeinden kommen nicht in Betracht.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem von den Gemeindevorständen Oberwinterthur und Seen vorgelegten Bauplan über das dem Baugesetz unterstellte Gebiet der beiden Gemeinden wird im Sinne vorstehenden Berichtes der Baudirektion die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an die Gemeindevorstände Oberwinterthur und Seen und an den Stadtrat Winterthur unter Zustellung je eines genehmigten Bauplanes, sowie an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.